

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

28. November 2018

Änderung der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. September 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) Stellung zu nehmen. Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr und retournieren Ihnen beiliegend das ausgefüllte Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- joseph.steiger@bsv.admin.ch

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV):
Vernehmlassung vom 14.09.2018 bis 14.12.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: RR Kt. AG
Adresse	: Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Kontaktperson	: Andreas Bamert-Rizzo, Leiter Abteilung Register und Personenstand DVI
Telefon	: 062 835 14 31
E-Mail	: andreas.bamert@ag.ch
Datum	: 28. November 2018

Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 14. Dezember 2018 an folgende E-Mail-Adresse:

joseph.steiger@bsv.admin.ch ; Stv. Leiter Bereich Finanzierung Berufliche Vorsorge, Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorgesehenen Änderungen grundsätzlich, insbesondere jene zur Stärkung der Anlegerversammlung in Art. 4 Abs. 1 Bst. c, Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 2–3 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV). Bei einer grösseren Anzahl von Bestimmungen äussern sich die Erläuterungen zu den Änderungen der ASV leider nicht über die erhofften Verbesserungen, was eine genauere Einschätzung der geplanten Anpassungen schwierig macht.

Der Regierungsrat rät allgemein zur Zurückhaltung mit Vorschriften, welche die Anlagestiftungen dazu verpflichten, zusätzliche Reglemente zu erstellen. Zusätzliche Reglemente sind erfahrungsgemäss kein Garant dafür, dass bestehende Vorschriften in der Praxis auch wirklich umgesetzt werden. Wichtiger ist die Durchsetzung der bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Angesichts der zunehmenden globalen Vernetzung der Finanzinstitute erscheint die Erweiterung der zugelassenen Depotbank auf Zweigniederlassungen ausländischer Banken sinnvoll (Art. 12 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 3^{bis} ASV).

2 Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

Allgemeine Bemerkungen

Auf weitere allgemeine Bemerkungen sowie Bemerkungen in Bezug auf einzelne Bestimmungen wird verzichtet.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)